

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEBs) des Universitätsspital Zürich

1. Geltungsbereich

Für die durch Offertanfragen und / oder Bestellungen beim Lieferanten ausgelösten bzw. abgeschlossenen Verträge über die Lieferung eines Produkts und / oder einer Leistung (nachstehend auch „Lieferung“ oder „Liefergegenstand“ genannt) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot einschliesslich Demostellung erfolgt unentgeltlich.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.3. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für 3 Monate gebunden.
- 2.4. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) kann sich das USZ ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Bestellung / Bestätigung

- 3.1. Nur schriftliche/elektronische Bestellungen, ausgestellt/generiert durch den USZ Einkauf, haben Gültigkeit. Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen sind vom USZ Einkauf für deren Gültigkeit schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Durch die Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des USZ. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn das USZ ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 3.3. Bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem/der zuständigen Einkäufer/in abgeändert werden.
- 3.4. Telefonische Bestellungen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem USZ Einkauf unter Angabe einer vom USZ Einkauf abgegebenen Bestellnummer und genauer Referenzadresse (Name, Klinik, Adresse etc.) entgegengenommen werden. Diese Bestellnummer muss auf Lieferschein und Rechnung vermerkt sein.
- 3.5. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen werden nur unter Angabe der USZ-Bestellnummer akzeptiert. Rechnungen sind ausschliesslich an den zentralen Rechnungseingang der Finanzbuchhaltung zu senden und haben den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MWST-Gesetzes zu entsprechen.
- 3.6. Auftragsbestätigungen bedarf es nur bei Abweichungen zu den übermittelten Daten.
- 3.7. Bestellaufnahmen in den Kliniken durch Lieferanten sind untersagt.

4. Medizinprodukte

- 4.1. Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen. Das Universitätsspital Zürich übernimmt nur konforme Produkte gemäss gültigem schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung MepV.
- 4.2. Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

5. Informatikprodukte / Informatikdienstleistungen

- 5.1. Sind Informatikprodukte oder Informatikdienstleistungen die charakteristische Leistung der Lieferung, so kommen ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Universitätsspital Zürich die gültigen AGB der SIK für ICT Leistungen (AGB SIK) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Auslagerung von Datenbearbeitungen unter Inanspruchnahme von Informatikleistungen des Kantons Zürich vom 24.06.2014 (AGB Auslagerung) zur Anwendung.

6. Lebensmittel

- 6.1. Der Lieferant sichert zu, dass Lieferungen in ihrer inneren Beschaffenheit und äusserlichen Aufmachung den gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz und in der EU sowie den Qualitäts-Anforderungen und geltenden Spezifikationen entsprechen.
- 6.2. Sämtliche Lebensmittel sind in firmenbeschrifteten Mehrweggebinden anzuliefern (ausgenommen Gemüselieferungen). Der Lieferant gewährleistet eine Lieferung unter adäquaten Lieferbedingungen. Bei der Warenannahme werden Temperatur- und Qualitätskontrollen gemäss dem handlungsweisenden Dokument «Beanstandungsmatrix Warenannahme Lebensmittel KUE und Gastronomielogistik» durchgeführt und schriftlich festgehalten. Die Kriterien der Warenbeurteilung können bei Bedarf vom Einkauf USZ abgerufen werden.
- 6.3. Der Lieferant hat bei Lieferungen mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Lieferungen mit besonderen Lagerungs- und / oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar am Liefergegenstand anzubringen.

- 6.4. Für Lieferungen mit begrenzter Lagerfähigkeit ist die Gewährleistung bis zum Verfalldatum einzuhalten (ausgenommen sind offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel), bei allen anderen Lieferungen gelten 24 Monate ab Anlieferung. Lieferungen mit Qualitätsmängeln, welche eine Weiterverarbeitung des Produkts verunmöglichen respektive bei welchen eine Gefährdung von Konsumenten nicht auszuschliessen ist, werden zurückgewiesen. Weist die Lieferung nicht die zugesicherten Eigenschaften auf oder ist sie sonst in irgendeiner Weise mangelhaft, ist das USZ berechtigt vom Lieferanten nach seiner Wahl eine kostenlose Nachlieferung, eine Gutschrift oder einen entsprechenden Ersatz zu fordern.
- 6.5. Zusatzkosten wie Pfand oder Zuschläge aufgrund von unterschrittener Mindestbestellmengen dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Einkäufer verrechnet werden und werden andernfalls nicht akzeptiert.
- 6.6. Das USZ verzichtet auf den Einsatz von Gen-Technologie bei Lebensmitteln. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, seinerseits dazu beizutragen und zu garantieren, dass in der gesamten Herstellungskette keine GVO-Technologien (inkl. Produktion, Herstellung, Rohstoffe etc.) angewendet werden.

7. Teststellungen

- 7.1. Teststellungen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem USZ Einkauf abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem USZ Einkauf gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

8. Gebrauchsleihe

- 8.1. Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten für mehr als 4 Wochen erfordert immer den Abschluss eines separaten Gebrauchsleihvertrages. Ohne Abschluss eines Gebrauchsleihvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial beim Lieferanten. Sämtliche Gebrauchsleihverträge werden ausschliesslich durch den USZ Einkauf koordiniert und erstellt.

9. Lieferbeilagen und Leistungen für Medizintechnik

- 9.1. Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Lieferanten gemäss gültigem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung (MepV) zu liefern.

10. Preise

- 10.1. Ohne anderslautende Abmachungen in der Bestellung (Ziff. 3.1) gelten die festgelegten Preise als Festpreise inkl. Zollkosten und weiterer Abgaben wie insbesondere der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Bestimmungsort (DDP USZ, gemäss Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung).
- 10.2. Preis- oder Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit dem USZ Einkauf vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

11. Liefertermine / Verzugsfolgen

- 11.1. Die Lieferungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort fällig (Liefertermin). Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen. Das USZ behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern. Das USZ ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Hersteller oder Lieferanten zu überprüfen.
- 11.2. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant den USZ Einkauf unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.
- 11.3. Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung des USZ bedarf, in Verzug und schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 11.4. Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann das USZ vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.
- 12.2. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Das USZ gibt solche Forderungen dem Verkäufer/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung

des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant/Lizenzgeber die dem USZ entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

- 12.3. Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant/Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach Wahl entweder dem USZ/Lizenznehmer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

13. Vertraulichkeit / Werbung

- 13.1. Das USZ kann nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung als Referenzkunde genannt werden.
- 13.2. Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe der entsprechenden Vorgänge zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

14. Erfüllungsort / Lieferung / Verpackung

- 14.1. Die Lieferung erfolgt an den auf der Bestellung erwähnten Erfüllungsort und zur angegebenen Zeit. Wenn nichts Abweichendes auf der Bestellung vermerkt ist, gilt Folgendes:

Universitätsspital Zürich
Zürcherstrasse 123
8952 Schlieren
Mo-Fr: 07:10 – 16:00 Uhr
Tel. Voranmeldung unter 044 255 59 73

- 14.2. Lieferungen werden nur mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz (USZ Bestellnummer) von Mitarbeitern des USZ entgegengenommen. Diese sind von Mitarbeitenden des USZ zu unterzeichnen. Direktlieferungen an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit dem USZ Einkauf vereinbart oder von demselben verlangt wurde. Bei Anlieferungen an einen nicht mit dem USZ Einkauf vereinbarten Ort wird jede Haftung abgelehnt.
- 14.3. Expresslieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des USZ oder bei verderblicher Ware.
- 14.4. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Lieferung zum Bestimmungsort geliefert, verzollt und verpackt (DDP USZ, gemäss Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung). Sie erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 14.5. Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen des USZ sind vorbehalten, entbinden den Lieferanten aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung. Das USZ ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurück zu senden.
- 14.6. Palettisierte Warenlieferungen werden ausschliesslich auf Euro-Paletten mit folgenden Abmessungen akzeptiert: Stellfläche: 1200 x 800 mm / Ladehöhe inkl. Palette: 1900 mm.
- 14.7. Der Liefergegenstand wird entsprechend dem üblichen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel, wie z.B. Transportschäden geprüft. Offensichtliche Mängel sind innert angemessener Frist seit Entdeckung zu rügen. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

15. Gewährleistung / Mängelhaftung

- 15.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner stellt er sicher, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit sowie Energieeffizienz von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung, sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich gesetzlichen (z.B. HMG, MepV, KlinV, SEV, PSAV, SUVA-Richtlinien, Biozidprodukteverordnung, SVDB, PrHG) entspricht. Er sichert zu, über die gegebenenfalls notwendigen Zertifikate zu verfügen und diese nach Bedarf jederzeit vorgelegen kann.
- 15.2. Produkte sind gemäss Schweizer Recht spezifisch zu kennzeichnen (etwa Chargendokumentation, Los-, Gefahrenkennzeichnung sowie spezifische Transport und Lagerungskennzeichnungen).
- 15.3. Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Prüfung gemäss Ziff. 13.7 mit einem Mangel behaftet, d.h. ist er nicht von der Beschaffenheit gemäss Ziff. 14.1, oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird das USZ den Mangel innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten rügen, jedoch nicht später als 30 Kalendertage nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Hinsichtlich Verjährung der entsprechenden Ansprüche des USZ gilt Ziff.14.5.
- 15.4. Für Einwegartikel dauert die Gewährleistung 12 Monate ab Lieferung, für sämtliche anderen Liefergegenstände 24 Monate ab Lieferung bzw. Inbetriebsetzung.
- 15.5. Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mangelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant nicht im Stande sein, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit seit der Mängelrüge durch das USZ zu beheben, sollte er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug, oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für das USZ unzumutbar, ist das USZ nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen.

Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt. Das USZ hat die Wahl, Minderung statt Nachbesserung zu verlangen. Wandelung bleibt bei schweren Mängeln vorbehalten. Nach ausgeführter Nachbesserung lebt dieses Wahlrecht wieder auf; es gilt erneut die oben erwähnte Gewährleistungsfrist.

- 15.6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von fünf Jahren seit der Ablieferung bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstands.

16. Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

- 16.1. Die Rechnungsstellung erfolgt vorzugsweise über den zentralen Rechnungseingang der Finanzbuchhaltung:

kreditorenbuchhaltung@usz.ch

Postalische Rechnungsadresse:

Universitätsspital Zürich
DIR FIN, Finanzbuchhaltung
Rämistrasse 100
CH-8091 Zürich

- 16.2. Rechnungen müssen den Rechnungsbetrag (inkl. MwSt.), allfällige Rabatte und Rückvergütungen, USZ-Bestell- / Vertragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten Artikelnummer und Bezeichnung der Ware ausweisen. Andernfalls werden sie nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden.
- 16.3. Sofern nichts anders vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl des USZ innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der den Anforderungen gemäss Ziff. 15.1 genügenden Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

17. Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 17.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, das USZ insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem USZ weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

18. Ersatzteile

- 18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, das USZ hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

19. Integrität

- 19.1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen über Lieferungen im Einklang mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu handeln und keinerlei Akt oder Unterlassung zu tätigen, welche den Ruf des USZ schädigen könnte.
- 19.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in seinem Unternehmen einzuhalten und ist bestrebt, die UN-Ziele zu erreichen (insbesondere betreffend Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Diskriminierung am Arbeitsplatz).
- 19.3. Insbesondere bestätigt der Lieferant, dass weder er noch dessen Angestellte, Organe oder Vertreter, sei dies direkt oder indirekt, andere im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen über Lieferungen keine ungebührliche Geldwerte oder andere Vorteile, seien diese in Form der Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträgen für Forschungsprojekte, Beratermandaten oder anderen vergleichbaren Formen, anzubieten hat, um diese zur unangemessenen oder fehlerhaften Ausübung ihrer Aufgaben oder Stellung zu verleiten.
- 19.4. Der Lieferant verpflichtet sich, dem USZ auf dessen Anforderung hin Auskunft darüber zu erteilen, wann, zu welchem Zweck und in welcher Höhe Zuwendungen zugunsten des USZ oder eines deren Leistungszentren geleistet wurden.
- 19.5. Legt das USZ eine Verletzung dieser Bestimmung durch den Lieferanten glaubhaft dar, steht dem USZ das Recht zur sofortigen Kündigung von Verträgen über Lieferungen zu. Der Lieferant hält das USZ schadlos in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Strafzahlungen oder sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Bestimmung stehen. Diese Bestimmung behält Gültigkeit über die Dauer der vertraglichen Pflichten hinaus.

20. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 20.1. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

21. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

21.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des USZ an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

Legende:

- HMG: Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz HMG)
- MepV: Schweizerische Medizinprodukteverordnung
- PrHG: Bundesgesetz über die Produkthaftung
- SEV: Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
- SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- SVDB: Schweizerischer Verein für Druckbehälterüberwachung
- SIK: Schweizerische Informatik Konferenz